



Amtliche Bekanntmachung

des Magistrats der Stadt Zwingenberg

ENTWÄSSERUNGSSATZUNG [EWS] DER STADT ZWINGENBERG hier: 8. Änderung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2016 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2023 (GVBl. S. 357), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zwingenberg in der Sitzung am 18.12.2025 folgende 8. Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Zwingenberg beschlossen:

Artikel 1

§§ 10 bis 22 werden aufgehoben. Sie werden in der Satzung zwecks lückenloser Dokumentation jeweils als „aufgehoben“ gekennzeichnet. Die §§ 23 ff. werden zur Gewährleistung der Verweisbeständigkeit nicht neu nummeriert bzw. vorgezogen.

Artikel 2

§ 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird

- a) für Grundstücke, die ab dem 1. Januar 2026 an die Abwasseranlagen angeschlossen wurden und für die noch keine sachliche Beitragspflicht nach § 17 Abs. 1 der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung dieser Satzung entstanden war, eine Gebühr in Höhe von 0,97 EUR pro Jahr und

b) für alle übrigen Grundstücke eine Gebühr in Höhe von 0,94 EUR pro Jahr erhoben.“

Artikel 3

§ 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der nach § 29 ermittelte Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

- a) für Grundstücke, die ab dem 1. Januar 2026 an die Abwasseranlagen angeschlossen wurden und für die noch keine sachliche Beitragspflicht nach § 17 Abs. 1 der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung dieser Satzung entstanden war, 2,24 EUR und
- b) für alle übrigen Grundstücke 2,16 EUR

Artikel 4

In § 28 Abs. 2 wird der Wortlaut

„Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 1,66 EUR bei einem CSB bis 600 mg/l;“ durch den Wortlaut „Die Gebühr richtet sich bei einem CSB bis 600 mg/l nach Absatz 1;“ ersetzt.

Artikel 5

Die vorstehenden Änderungen treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Zwingenberg, den 19. Dezember 2025

Dr. Sebastian Clever

Bürgermeister